



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 1

Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Sie führen den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (abgekürzt Hon.Prof.).

§ 2

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen nach ihren wissenschaftlichen, künstlerischen und praktischen Leistungen den an die Verleihung eines Professorenamtes zu stellenden Anforderungen genügen und der Fachhochschule Osnabrück durch ihre bisherige Tätigkeit verbunden sein.

§ 3

Die Voraussetzungen für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor werden in einem Verfahren gemäß § 14 Absatz 2 der Grundordnung festgestellt. Die Dekanin bzw. der Dekan beteiligt den Fakultätsrat und schlägt dem Präsidium die Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vor. Das Präsidium entscheidet über die Bestellung nach Anhörung des Senats.

§ 4

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Angehörige der Hochschule und beteiligen sich an Lehre und Forschung. Sie sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen halten und Prüfungen abnehmen. Für die Übernahme von Lehrveranstaltungen kann ein Honorar in Anlehnung an die für Lehrbeauftragte vorgesehene Vergütung gezahlt werden.

§ 5

Das Präsidium kann die Bestellung gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen, insbesondere wenn eine Verbundenheit zur Fachhochschule nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.